

## Der. VI. Titel des dritten Tractats

abgestorbenen eelich vatter oder mütter / Eni / anen ꝛc. noch lebten / die erben allein allweg nach vorgang des grads / vnd werde die stüeffbrüder vßgeschlossen.

### Erb schafft in die zwerch oder besyts linien.

So sich nün begeben / das die abgestorben person dheim erben in der ab stügentē linien / besonder allein sippstünd die ir in den ab syten verwandt wer verliesse / so sol es gehalten werden wie hernach stat.

### Glych gesippt brüder vnd Schwester wie die erben.

Vnd namlich wer sach / das die abgestorben person / hinder ir verlaste allein brüder vnd schwestern / die ir von beiden eltern gesipt oder gebürtē sind / die erben vor menglichē / vnd werden die stüeffbrüder sy syent vatter oder mütter halb genzlich vßgeschlossen.

### Von brüders kinden wie sy mit brüder erben.

Hett aber der abgestorben / nit allein Brüder vnd schwestern / sonder auch brüder vnd Schwester kind / die im vatter vnd mütter halb / glych verwandt weren / nach tod verlassen / so erben die brüder vnd Schwester kind mit des abgestorbenen brüder vñ schwestern / sy nement aber ein stamteil / das ist so vil / als ir vatter vnd mütter genommen hetten / vnd die brüder vnd schwestern erben nach den houptern / damit wöllen wir den gebrauch so bißhar in vnser Statt dawider gewesen ist / abgethon haben.

### Wen allein brüder oder Schwester kind vorhanden sind.

Wa der abgestorbē kein brüder oder schwestern / sonder zu allen teilen brüder vnd Schwester kind / die im vatter vnd mütter halb verwandt weren / verliesse / wiewol dan ein zweyüg vnder den rechts geleertē sin möcht / so haben wir vns doch diser sätzung vereint / vnd setzen vnd wöllen das dieselben brüder vnd Schwester kind / ir yedes für sich selbs nach siner person / vnd nach iren houptern / vnd nit an der eltern statt erben sollen.